



Satzungsänderungen 2022

Gegenüberstellung der bisherigen Fassung und den Vorschlägen zur Neufassung

Die Pandemie hat uns alle vor große Herausforderungen gestellt. Zusammenkünfte, egal ob auf Vereins- oder Vorstandsebene, konnten plötzlich nur noch virtuell stattfinden. Das war aber zuvor eigentlich nie vorgesehen, und daher nur im Rahmen einer Übergangsregelung legal, die nun zum 31.08.2022 ausläuft. Wir möchten das aber auch künftig und pandemieunabhängig nutzen können, da wir darin Vorteile für die Mitglieder sehen und es uns die Arbeit erleichtert. Wir möchten daher die neuen Möglichkeiten auch satzungsgemäß verankern.

Außerdem haben wir die Gelegenheit auch gleich dazu genutzt, unsere Satzung sprachlich und inhaltlich zu entstauben und Regelungen zu vereinfachen.

Warum überhaupt Änderungen der Satzung?

Aufbau der Folien in der Präsentation



- Links erscheint immer die entsprechende Passage aus der Satzung in ihrer bisherigen Formulierung
- Rechts erscheint immer der Vorschlag zur Neufassung der Passage bzw. Neuaufnahme oder Streichung einzelner Textstellen, Paragraphen oder Absätze, über die abgestimmt werden soll.

Einfügen einer Präambel in die Satzung vor § 1



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:

**Montessori-Pädagogik Förderkreis
Heidenheim e.V.**

2. Er hat seinen Sitz in Heidenheim an der Brenz.

3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Präambel

1. Wir bekennen uns zu den Aussagen und Werten von Artikel 3 Grundgesetz.
Zu ihrer Durchsetzung bemühen wir uns auch im Folgenden um die Anwendung einer gendergerechten Sprache, denn wir möchten ausdrücklich alle geschlechtlichen Identitäten ansprechen. Es gilt der Grundsatz: Alle sind gleich wichtig, alle sind gleich viel wert und alle sind gleich willkommen, unsere Vereinsziele zu unterstützen.
2. Sofern in den folgenden Regelungen der Begriff „schriftlich“ auftaucht, meinen wir damit gleichberechtigt sowohl die Papierform mit Originalunterschrift, als auch sämtliche aktuellen wie künftig technischen Möglichkeiten und Entwicklungen einer digitalen Übermittlung, egal ob diese lediglich mit Namenswiedergabe, elektronisch eingefügter Unterschrift oder einer eindeutig identifizierbaren digitalen Signatur versehen sind.

§ 2 Zweck



4. Kontakte und Zusammenarbeit mit Montessori-PädagogInnen, anderen Montessori-Organisationen und Montessori-Einrichtungen fördern.

ersetze
„Montessori-PädagogInnen“ durch
„Montessori-Fachkräfte“

§ 4 Mitglieder



2. Über die von jedem Mitglied pro Jahr zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung (Siehe § 13, Ziffer 4b).

- Neu einfügen nach der Klammer:
„Näheres regelt die Beitragsordnung“. (Ziel für 2023!)

§ 4 Mitglieder



4. Zu Beginn eines Jahres erhält jedes Mitglied eine Bestätigung seiner Vereins-Beiträge.

- Für alle Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge), die in der Steuererklärung als Sonderausgaben geltend gemacht werden, kann das Finanzamt eine Zuwendungsbescheinigung anfordern. Die automatische Vorlage zusammen mit der jährlichen Steuererklärung ist nicht mehr Pflicht! **Bis zu** Beträgen von **200 Euro reicht** allerdings ein sogenannter **vereinfachter Spendennachweis** aus. Hierfür können **der Überweisungsträger** oder **der Kontoauszug** mitgeschickt werden.
- [Streiche „zu Beginn“, setze „Im ersten Quartal“
- Streiche „erhält jedes Mitglied“, setze „erhalten die Mitglieder“
- Streiche „seines Vereins“, setze „ihrer Mitglieds“]

§ 4 Mitglieder



○ § 4, **neue Nr. 3**

Einfügen:

„Mit dem Eintritt in den Verein stellen die Mitglieder im Aufnahmeantrag die nachfolgenden Daten zur Verfügung:

- Name und Vorname (bei Familienmitgliedschaft auch Name und Vorname d. Ehe- oder Lebenspartners/Lebenspartnerin)
- Anschrift inkl. telefonische Erreichbarkeit
- E-mailadresse
- Bankverbindung
- Art der Mitgliedschaft (als Familie, Einzelperson, förderndes Mitglied oder Institution)
- Beginnzeitpunkt der Mitgliedschaft.

Diese Informationen werden vom Verein schriftlich und elektronisch gespeichert. Die personenbezogenen Daten und die Daten über sachbezogene Verhältnisse der Mitglieder dienen der Abwicklung des Mitgliedsverhältnisses, der Kontaktaufnahme und der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Mitgliedsbeiträge (siehe § 6). Mit ihrem Beitritt zum Verein stimmen die Mitglieder der Speicherung, Be- und Verarbeitung ihrer o.g. Daten zu. Die Rechte aus Artikel 15 bis 21 der EU-DSGVO werden gewahrt. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte erfolgt nicht.

Für die jederzeitige Aktualität der o.g. Daten und die rechtzeitige Mitteilung von Veränderungen gegenüber dem Verein sind alle Mitglieder selbst verantwortlich.

Alle Mitglieder erhalten vom Verein eine eindeutige Mitgliedsnummer zugewiesen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verein.“

○ - aktuell noch nicht enthalten -

§ 5 Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft



1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, der AntragstellerIn die Gründe mitzuteilen.

- Satz 3 ersatzlos streichen; in der Vergangenheit wurde noch kein Aufnahmeantrag abgelehnt. Trotzdem wäre dies künftig durch die Formulierung „nach freiem Ermessen“ in Satz 2 noch immer möglich!

§ 8 Vorstand



- einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter,
- einer KassiererIn oder einem Kassierer
- einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und
- zwei weiteren Mitgliedern

- Streiche den letzten Punkt der Aufzählung „zwei weiteren Mitgliedern“ sowie „und“ aus der vorletzten Aufzählung ersatzlos, einfügen : „und“ nach „Kassierer“ in der 3. Aufzählung

=> Verkleinerung des Vorstands

§ 8 Vorstand



5. Der Vorstand ernennt einen
Datenschutzbeauftragten ,

- Streiche
„einen Datenschutzbeauftragten“,

setze: „eine Person aus dem Kreis der
Mitglieder, die Aufgaben des
Datenschutzes wahrnimmt.“

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands



e) Beschlusserfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.

2. Wenn ein Mitglied seinen Mitglieds-Beitrag auch bei mehrerer Nachfrage nicht entrichtet, obliegt es dem Vorstand, dieses Mitglied aus dem Verein auszuschließen

- § 9, Nr. 2
ersatzlos streichen, da inhaltsgleich bereits in § 5, Nr. 2 c) enthalten
stattdessen den Verweis auf diese Regelung im Anschluss an § 9, Nr. 1 e in Klammern anfügen: „(siehe § 5, Nr. 2 b und c)“

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands



- - bisher nicht vorhanden -

- § 9, Vorstands-Aufgabe neu aufnehmen als f)

„Erstellung und Überprüfung von Vereinsordnungen (z.B. Beitragsordnung) sowie Erarbeitung von Änderungsvorschlägen und Beschlussvorlagen zu diesen für die Mitgliederversammlung“

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands



3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

- Ergänzen: „... oder durch Rücktritt, welcher schriftlich gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern zu erklären ist.“

§ 11 Sitzung und Beschluss des Vorstands



§ 11 Sitzung und Beschluss des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder der/des Stellvertreters/Stellvertreterin einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.

○ Ergänzen nach Satz 1:

„Neben einer Zusammenkunft zu Vorstandssitzungen in Präsenz mit persönlicher Anwesenheit ist auch die Abhaltung einer Vorstandssitzung per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen online-Konferenzraum im virtuellen Raum sowie eine Sitzung im Hybridformat zulässig. Welches Format gewählt wird, entscheidet der Vorstand, einer Begründung hierfür bedarf es nicht.“

§ 11 Sitzung und Beschluss des Vorstands



2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse

- Streiche in Satz 1:
„anwesend ist“,
setze: „an der Sitzung teilnimmt.“

§ 12 Ausschüsse



§ 12 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse gründen: er beruft und entlässt deren LeiterIn. Die LeiterInnen können im Benehmen mit dem Vorstand erforderliche MitarbeiterInnen selbständig heranziehen.

- Streiche in S.1 „deren LeiterIn“,
setze „die Personen, die mit der Leitung des Ausschusses betraut werden“
- ° Streiche in S. 2 „Die LeiterInnen“,
Setze „Diese“
- Streiche in S.2 „im Benehmen“
Setze „im Einvernehmen“
- ° streiche in S.2 „MitarbeiterInnen“,
Setze „Mitglieder zur Mitarbeit“

§ 13 Mitgliederversammlung



2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.

- Ergänze in S. 2 nach Tagungsort „...oder das Format der Zusammenkunft, wenn diese nicht oder nicht ausschließlich in Präsenz stattfinden soll...“
- Streiche in S. 3 „Angabe der“, setze „Beifügung der oder Verweis auf die“
- Ergänze neu S. 4 - 6: „ Eine Einladung zur Sitzung per Email an die zuletzt mitgeteilte Emailadresse oder durch öffentliche Bekanntgabe (z.B. auf der Vereins-Homepage oder in der örtlichen Tagespresse und deren Onlineauftritten) ist zulässig. Die Einladung soll auch das gewählte Format der Veranstaltung, den Ort (bei Präsenzsitzungen) bzw. die Art des Zugangs der Teilnehmenden (bei digitalen Sitzungen) beinhalten. Der Termin für die Mitgliederversammlung ist über die vereinseigene Homepage zu veröffentlichen.“¹⁸

§ 13 Mitgliederversammlung



- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- f) Wahl von zwei RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- g) Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins
- j) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt, oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies wünscht. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat eine verkürzte Einladungsfrist von mindestens einer Woche.
- k) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung

- Streiche in f) „zwei RechnungsprüferInnen, die“
setze „mind. einem Mitglied, das mit der Aufgabe der Kassen- und Rechnungsprüfung beauftragt wird und das..... darf“
- ° ergänze zu h) „und Änderungen der Beitragsordnung“
- ° Punkt k) vorziehen und daraus i) machen [oder alternativ komplett streichen!!!]
- ° den jetzigen Punkt i) zur Nr. 5 machen

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands und der Mitgliederversammlung



2. Abstimmungen bei Mitgliederversammlungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen genügt der Antrag eines Mitglieds.

- komplett neu fassen: „Abstimmungen sowie Wahlen bei Mitgliederversammlungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein teilnehmendes Mitglied vorab eine geheime Abstimmung bzw. Wahl beantragt. Die Abstimmungs- oder Wahlmodalitäten bei hybriden Veranstaltungen oder bei Versammlungen im virtuellen Raum werden jeweils separat vorab im Einladungsschreiben mitgeteilt. Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Eine Stimmabgabe für andere Mitglieder ist ausgeschlossen.“

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands und der Mitgliederversammlung



3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Neufassung v. S. 1: „Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der an ihr teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.“

Streiche S. 2, da künftig in Nr. 2 enthalten

Streiche Sätze 3-5, da durch die Neufassung von S. 1 die Regelung entbehrlich wird

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands und der Mitgliederversammlung



5. Nur persönlich anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.

Neufassung: „Stimmberechtigt sind alle an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder.“

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands und der Mitgliederversammlung



7. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden KandidatInnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der-/diejenige, der/die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der /dem VersammlungsleiterIn zu ziehende Los.

Streiche in S. 2: „den beiden KandidatInnen, die die meisten Stimmen erhalten haben“

Setze „den Erst- und Zweitplatzierten nach abgegebenen Stimmen“

Streiche in S. 3 „dann der-/diejenige, der/die „
Setze „wer“

Streiche in S. 4 „von der/dem Versammlungsleiterin zu ziehende“

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands und der Mitgliederversammlung



8. Über Beschlüsse und Diskussionsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen SchriftführerIn zu unterzeichnen ist und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlesen wird.

Streiche alles nach "...anzufertigen."

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands und der Mitgliederversammlung



9. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen können von mindestens sieben Mitgliedern schriftlich und von allen persönlich unterzeichnet unter Bekanntgabe des Wortlauts der beabsichtigten Änderung beim Vorstand eingebracht werden. Die Vorschläge für die Satzungsänderung sind inhaltlich mit der Einladung bekanntzugeben. Über die eingebrachte Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Streiche S. 1, da inhaltsgleich bereits in Nr. 4, S. 2 enthalten

Streiche in S. 2 „mind. 7 Mitgliedern schriftlich und von allen persönlich unterzeichnet“

Setze „allen Mitgliedern“

§ 15 Auflösung des Vereins



1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung der dreiwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann sodann die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

- Komplette und ersatzlos streichen, da S. 1, inhaltsgleich bereits in § 14, Nr. 4, S. 2 enthalten ist, S. 2 in § 14, Nr. 6 und die Regelung zur Beschlussunfähigkeit künftig ebenfalls nicht mehr existiert

§ 15 Auflösung des Vereins



2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der StellvertreterIn gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen.

- Wird zur neuen Nr. 1
- Streiche „vertretungsberechtigte LiquidatorInnen“
- Setze „zur Liquidation des Vereins berechtigt.“

§ 15 Auflösung des Vereins



3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- Wird zur neuen Nr. 2